**Gebührenordnung**

Gültig ab 01.05.2025

§ 1 Gebührenerhebung

Der Träger "Aktivspielplatz Räuberbande e.V." erhebt Gebühren für die:

* Mitgliedschaft
* Naturkindergarten
* Spielgruppe
* Offener Treff
* Naturwerkstatt
* Ferienbetreuung
* Räuberpass

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die volljährigen Mitglieder bzw. die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für die unter § 1 genannten Leistungen erhoben.

§ 4 Art und Höhe der Gebühren

**1.** **MitgliedsGebühren**

Die Gebühr für die Mitgliedschaft Aktivspielplatz Räuberbande e.V. ist einmal im Jahr zu entrichten. Die Gebühr wird im Monat Mai eingezogen. Für unterjährig hinzugekommene Mitglieder erfolgt der Abzug im Monat November.

Gebühr pro Familie **EUR 40,00 pro Jahr**

**2.** **Kindergartengebühren**

**2.1 Elternbeiträge ab Kindergartenjahr 2025/2026**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben, die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

 Gebühr 1. Kind **EUR 160,00 pro Monat**

 Gebühr 2. Kind **EUR 120,00 pro Monat**

Bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 gelten die Gebühren der Gebührenordnung vom 01.11.2023.

**2.2 Arbeitsdienst**

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) **20 Arbeitsstunden für Familien** bzw. **10 Arbeitsstunden für** **Alleinerziehende** zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form der Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten, bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung und bei Instandsetzungsmaßnahmen sowie weiteren Aufgaben, geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Elternstunden können selbstständig erfasst werden und am Ende des Kindergartenjahres abgegeben werden.

**Generell gilt:** Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Kalenderjahres **10,00 Euro** pro Arbeitsstunde fällig. Wenn keine Elterndienstliste abgegeben wird oder keine Elternstunden geleistet werden, wird die Gebühr für die fehlenden Stunden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

**2.3 Essenspauschale**

Für die gemeinsame Zubereitung von Speisen berechnen wir eine kleine Essenspauschale. Die Gebühr wird Anfang des Kindergartenjahres eingezogen.

 Gebühr pro Kind **EUR 12,00 pro Jahr**

**3.** **spielgruppengebühr**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

Die Spielgruppe ist für Kinder 1,5 - 3 Jahre.

Gebühr pro Kind **EUR 39,00 pro Monat**

**4.** **Gebühren für Offenen Treff**

**4.1. Monatspauschale**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 10 Monate zu entrichten (ausgenommen sind der Monat August und Dezember). Es ist eine Ermäßigung für Geschwisterkinder vorgesehen.

Gebühr pro Kind **EUR 15,00 pro Monat**

Gebühr Kind plus 1. Geschwisterkind **EUR 25 ,00 pro Monat**

Gebühr Kind plus 2. Geschwisterkinder **EUR 30,00 pro Monat**

**Eine Kündigungsfrist der Monatspauschale für den Offenen Treff beträgt 3 Monate.**

**4.2. 10 er Karte**

Die 10 er Karte kann erworben werden. Die Karte ermöglicht 10 Besuchstage des Offenen Treffs, diese werden angekreuzt. Die Karte ist nicht übertragbar, Ausnahme sind Geschwisterkinder.

Gebühr pro Karte **EUR 70,00**

**4.3. 5 er Karte**

Die 5 er Karte kann erworben werden. Die Karte ermöglicht 5 Besuchstage des Offenen Treffs, diese werden angekreuzt. Die Karte ist nicht übertragbar, Ausnahme sind Geschwisterkinder.

Gebühr pro Karte **EUR 35,00**

**5. Gebühren FÜR NATURWERKSTATT, FERIENBETREUUNG, RÄUBERPASS**

 Die Nutzung ist kostenpflichtig, die Gebühren ändern sich jährlich.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld des Kindergartenbeitrages nach § 4 Nr. 2.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten und ist monatlich zu zahlen.
2. Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 4 Nr. 2.2 werden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres fällig und sind einmalig zu zahlen.
3. Die Mitgliedsgebühr nach § 4 Nr. 1 sowie die Essenspauschale nach § 4 Nr. 2.3 entsteht einmal pro Jahr und wird zusammen mit dem Kindergartenbeitrag im Monat Mai bzw. September eingezogen.
4. Die Gebührenschuld des Spielgruppenbeitrags nach § 4 Nr. 3 ff entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Spielgruppe und ist monatlich zu zahlen.
5. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung (bis auf 10 er Karte und 5 er Karte) und Überweisung ist nicht möglich.
6. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
7. Bei zweimaligem erfolglosen Einzugsversuch wird das Kind vom Besuch des Naturkindergartens bzw. der Naturspielgruppe ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Naturspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen der Gebührenordnung

1. Diese Gebührenordnung tritt zum **01.05.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.11.2023** außer Kraft.
2. Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.